

**Sozialgericht Magdeburg**

**S 47 AS 2623/14**

Aktenzeichen

verkündet am 12. Juni 2018

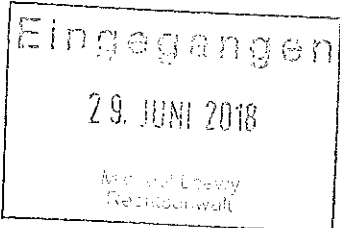
Justizfachangestellte  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



**Im Namen des Volkes**

**URTEIL**

**In dem Rechtsstreit**



1.

2.

gesetzlich vertreten durch:

Prozessbevollm. zu 1 – 2: Rechtsanwalt Michael Loewy, Herzog-Wilhelm-Straße 61 a,  
38667 Bad Harzburg

– Klägerinnen –

**gegen**

**Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz,**  
vertreten durch den Eigenbetriebsleiter,  
Rudolf-Breitscheid-Straße 10, 38855 Wernigerode

– Beklagte –

hat die 47. Kammer des Sozialgerichts Magdeburg auf die mündliche Verhandlung vom 12. Juni 2018 durch den Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht , sowie den ehrenamtlichen Richter und den ehrenamtlichen Richter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Abänderung des Bescheides vom 6. März 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. August 2014 und des Änderungsbescheides vom 12. März 2015 verurteilt, den Klägerinnen weitere Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung für die Zeit vom 1. April 2014 bis zum 31. Juli 2014 in Höhe von 90,29 Euro monatlich und für die Zeit vom 1. August 2014 bis zum 30. September 2014 in Höhe von 83,09 Euro monatlich zu gewähren.

Die Beklagte hat den Klägerinnen die außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Die Berufung wird zugelassen.

### **Tatbestand:**

Die Beteiligten streiten über die Höhe der Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitssuchende - (SGB II) für den Zeitraum vom 1. April 2014 bis zum 30. September 2014.

Die Klägerinnen beziehen von der Beklagten Leistungen nach dem SGB II. Sie bewohnen seit dem 1. November 2004 eine Mietwohnung in der in einem Ortsteil der Gemeinde Nordharz. Die Wohnfläche beträgt 70,19 m<sup>2</sup>. Im streitigen Zeitraum war eine Grundmiete von 305,04 Euro zu zahlen. Hinzu kamen monatliche Vorauszahlungen für Betriebskosten in Höhe von 87,33 Euro und für Heizkosten in Höhe von 87,32 Euro.

Mit Bescheid vom 1. November 2012 bewilligte die Beklagte den Klägerinnen für den Zeitraum Dezember 2012 bis März 2013 Leistungen in Höhe von 903,24 Euro monatlich. Hierbei wurden die Grundmiete in Höhe von 305,04 Euro sowie die Heizkosten in Höhe von 87,32 Euro als Bedarf berücksichtigt. Die Betriebskostenvorauszahlung rechnete die Beklagte lediglich in Höhe von 25 Euro monatlich als Bedarf an.

Mit Schreiben vom 1. November 2012 wies die Beklagte die Klägerin zu 1. darauf hin, dass nach der Richtlinie zur Feststellung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung als Richtwerte für monatliche Unterkunftskosten 306 Euro und für die Heizkosten 83,40 Euro gelten. Daher seien die tatsächlichen Kosten unangemessen. Der Klägerin wurde die Gelegenheit eingeräumt, bis spätestens 31. März 2013 Eigenbemühungen zur Kostensenkung nachzuweisen. Beispielhaft wurden „die Umschuldung von Darlehen, Stundung von Zahlungsverpflichtungen, Vermieten von Teilen des Wohneigentums usw.“ genannt. Nach Ablauf der Frist werde die Beklagte, wenn kein Nachweis über Bemühungen der Klägerin vorliege, Kosten der Unterkunft und Heizung nur noch in Höhe der Richtwerte berücksichtigen.

Mit Bescheiden vom 28. Februar 2013 und 4. September 2013 berücksichtigte die Beklagte für den Zeitraum vom 1. April 2013 bis zum 31. März 2014 als Bedarf nur noch Kosten der Unterkunft in Höhe von 306 Euro und Heizkosten in Höhe von 83,40 Euro. Diese Bescheide waren Gegenstand der Verfahren S 47 AS 3119/13 und S 47 AS 3686/13.

Mit dem streitgegenständlichen Bescheid vom 6. März 2014 wurden für den Folgezeitraum vom 1. April 2014 bis zum 30. September 2014 ein Bedarf für Unterkunft und Heizung in unveränderter Höhe angerechnet.

Gegen diesen Bescheid erhob die Klägerin am 7. April 2014 Widerspruch, den die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 27. August 2014 als unbegründet zurückwies.

Hiergegen richtet sich die Klage vom 4. September 2014. Zur Begründung führen die Klägerinnen an, dass die Beklagte nicht über ein schlüssiges Konzept zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft verfüge. Deshalb müssten die Aufwendungen in tatsächlicher Höhe übernommen werden.

Mit Änderungsbescheid vom 12. März 2015 erhöhte die Beklagte die angerechneten Kosten der Unterkunft für den Zeitraum August bis September 2014 auf 313,20 Euro monatlich, nachdem der betreffende Grenzwert der Unterkunftsrichtlinie geändert worden war. Der Bedarf für Heizkosten blieb unverändert.

Die Klägerinnen beantragen,

den Bescheid der Beklagten vom 6. März 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. August 2014 und in der Fassung des Änderungsbescheides vom 12. März 2015 abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, den Klägerinnen für den Bewilligungszeitraum vom 1. April 2014 bis zum 30. September 2014 Kosten der Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf die Ausführungen im angegriffenen Widerspruchsbescheid. Die Richtwerte für die Angemessenheit der Unterkunfts- und Heizkosten seien auf Basis eines im Juli 2012 erstellten schlüssigen Konzeptes ermittelt worden.

Die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten haben vorgelegen und waren Gegenstand der Beratung. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist begründet. Die angefochtenen Bescheide sind rechtswidrig und verletzen die Klägerinnen in ihren Rechten. Die Klägerinnen haben Anspruch auf Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten der Unterkunft.

Sie waren im streitgegenständlichen Zeitraum dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem SGB II. Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II erhalten Grundsicherungsleistungen Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7 a noch nicht erreicht haben (Nr. 1), erwerbsfähig (Nr. 2) und hilfebedürftig (Nr. 3) sind, sowie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (Nr. 4). Die Klägerin zu 1. war hilfebedürftig im Sinne des § 9 Abs. 1 SGB II, weil sie ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit, aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern konnte und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhielt. Im streitgegenständlichen Zeitraum lag auch keine Erwerbsunfähigkeit vor.

Die Klägerin zu 2. ist nach § 7 Abs. 2 Satz 1 SGB II leistungsberechtigt, weil sie mit einer erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft lebt. Zur Bedarfsgemeinschaft gehören nach § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

Soweit den Klägerinnen dem Grunde nach ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zusteht, beinhaltet dieser auch die Kosten für Unterkunft und Heizung.

Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Soweit die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang übersteigen, sind sie nach § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.

Der Begriff der "Angemessenheit" unterliegt als unbestimmter Rechtsbegriff der uneingeschränkten richterlichen Kontrolle (BSG, Urteil vom 7. November 2006 - B 7b AS 10/06 R -; BSG, Urteil vom 17. Dezember 2009 - B 4 AS 27/09 R - Rn. 21; BSG, Urteil vom 19. Oktober 2010 - B 14 AS 50/10 R - Rn. 20, zitiert nach juris).

Bei der Ermittlung des abstrakt angemessenen Bedarfs für die Unterkunft ist zunächst die angemessene Wohnungsgröße zu bestimmen. Als dann ist der maßgebliche örtliche Vergleichsraum festzulegen und unter Berücksichtigung des angemessenen einfachen Wohnungsstandards festzustellen, welche Nettokaltmiete pro m<sup>2</sup> Wohnfläche für die angemessene Wohnungsgröße auf dem Wohnungsmarkt des maßgeblichen Vergleichsraums zu zahlen ist.

Liegen die tatsächlichen Aufwendungen der leistungsberechtigten Person über diesem Betrag, ist der konkret angemessene Bedarf zu prüfen, einschließlich der Zumutbarkeit einer Kostensenkung und der Durchführung eines Kostensenkungsverfahrens (vgl. BSG, Urteil vom 7. November 2006 - B 7b AS 18/06 R -, Rn. 19 ff; Urteil vom 19. Februar 2009 - B 4 AS 30/08 R -, Rn. 12 ff; Urteil vom 20. August 2009 - B 14 AS 65/08 R; Urteil vom 19. Oktober 2010 - B 14 AS 50/10 R - Rn. 20 ff).

Zur Bestimmung der angemessenen Wohnfläche sind die einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen in Sachsen-Anhalt (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Mietwohnungsbaus in Sachsen-Anhalt, Runderlass des Ministeriums für Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen (MRS) vom 23.2.1993, MBl. Sachsen-Anhalt Nr. 27/1993, S. 1285 sowie Runderlass des Ministeriums für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr (MWV) vom 10.3.1995, MBl. Sachsen-Anhalt Nr. 31/1995, S. 1133) zugrunde zu legen (BSG, Urteil vom 14. Februar 2013 - B 14 AS 61/12 R -, Rn. 21, juris). Danach waren Wohnflächen für einen Zwei-Personen-Haushalt bis zu 60 m<sup>2</sup> förderfähig.

Die Wohnung der Klägerinnen liegt 10 m<sup>2</sup> über der angemessenen Wohnungsgröße. Diese Überschreitung ist grundsicherungsrechtlich unbeachtlich, wenn das Produkt aus Wohnfläche und Standard, das sich in der Wohnungsmiete niederschlägt, angemessen ist (BSG, Urteil vom 17. Dezember 2009 – B 4 AS 27/09 R, Rn. 17; Urteil vom 20. Dezember 2011 – B 4 AS 19/11 R –, Rn. 14).

Der Ermittlung einer regionalen Angemessenheitsgrenze für Kosten der Unterkunft durch den Grundsicherungsträger muss ein Konzept zu Grunde liegen, welches im Interesse der Überprüfbarkeit des Ergebnisses schlüssig und damit die Begrenzung der tatsächlichen Unterkunftskosten auf ein "angemessenes Maß" hinreichend nachvollziehbar ist. Das schlüssige Konzept soll die hinreichende Gewähr dafür bieten, dass die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Mietwohnungsmarktes wiedergegeben werden (vgl. BSG, Urteil vom 18. Juni 2008 - B 14/7b AS 44/06 R; vgl. auch BSG, Urteil vom 19. März 2008 - B 11b AS 41/06 R, Rn. 23). Ein solches Konzept setzt ein planmäßiges Vorgehen des Grundsicherungsträgers im Sinne der systematischen Ermittlung und Bewertung genereller, wenngleich orts- und zeitbedingter Tatsachen für sämtliche Anwendungsfälle im maßgeblichen Vergleichsraum voraus.

Die „Richtlinie zur Feststellung der Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II im Zuständigkeitsbereich der Kommunalen Beschäftigungsagentur Jobcenter des Landkreises Harz“ in der am 1. Oktober 2012 in Kraft getretenen Fassung beruht auf der „Mietwerterhebung zur Ermittlung von KdU-Richtwerten im Landkreis Harz“ vom April 2012.

Nach Auffassung des Gerichts erfüllt die Mietwerterhebung nicht die Anforderungen des Bundessozialgerichtes (BSG) an ein schlüssiges Konzept.

Bereits der Vergleichsraum ist fehlerhaft ermittelt worden. Nach der Rechtsprechung des BSG muss es sich bei dem Vergleichsraum um einen ausreichend großen Raum der Wohnbebauung handeln, der auf Grund seiner räumlichen Nähe, seiner Infrastruktur und insbesondere seiner verkehrstechnischen Verbundenheit einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bildet (vgl. BSG, Urteil vom 19. Februar 2009 - B 4 AS 30/08 R ). Als örtlicher Vergleichsraum ist in erster Linie der Wohnort des Leistungsberechtigten maßgebend. Ein Umzug in einen anderen Wohnort, der mit einer Aufgabe des sozialen Umfeldes verbunden wäre, kann von

dem Leistungsempfänger im Regelfall nicht verlangt werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sich der räumliche Vergleichsmaßstab strikt am kommunalverfassungsrechtlichen Begriff der "Gemeinde" nach dem jeweiligen landesrechtlichen Kommunalrecht orientieren muss. Bei der Bildung des räumlichen Vergleichsmaßstabs kann es geboten sein, insbesondere im ländlichen Raum größere Gebiete als Vergleichsgebiete zusammenzufassen, und in größeren Städten andererseits eine Unterteilung in mehrere kleinere Vergleichsgebiete, die kommunalverfassungsrechtlich keine selbständigen Einheiten darstellen, vorzunehmen (BSG, Urteil vom 7. November 2006 – B 7b AS 18/06 R –, Urteil vom 12. Dezember 2013 – B 4 AS 87/12 R –, Rn. 22- juris).

Der Mietwerterhebung der Beklagten liegt als Vergleichsraum im Sinne der Rechtsprechung des BSG der gesamte Landkreis Harz zugrunde (vgl. Stellungnahme der Analyse und Konzepte Beratungsgesellschaft für Wohnen, Immobilien und Stadtentwicklung mbH in dem Verfahren S 7 AS 1630/13 bei dem Sozialgericht Magdeburg).

Um regionale Wohnungsmärkte zu bestimmen, wurde zunächst ein sogenannter „Indikatorenkatalog“ erstellt. Als Indikatoren wurden die Bevölkerungsentwicklung, Bevölkerungsdichte, Pro-Kopf-Einkommen, Siedlungsstruktur, Bodenpreis, Transferleistungsempfänger und Tourismus verwendet. Auf „Basis der Datenauswertung“ wurden anschließend Raumeinheiten mit strukturell vergleichbaren Wohnungsmärkten zu so genannten Wohnungsmarkttypen zusammengefasst und für diese Wohnungsmärkte Vergleichsmieten ermittelt. Hierbei ist das statistische Verfahren der Ähnlichkeitsanalyse (Clusteranalyse) zur Anwendung gekommen, welches ermöglichen soll, „Objekte innerhalb einer Grundgesamtheit zu identifizieren und zusammenzufassen, deren Eigenschaften bestimmte Ähnlichkeiten aufweisen“.

Die Aspekte der räumlichen Nähe, der Infrastruktur und der verkehrstechnischen Verbundenheit wurden als Kriterien („Indikatoren“) für die Vergleichsraumbildung nicht berücksichtigt. Vielmehr geht das Konzept des Landkreises davon aus, dass die Gemeinden eines Wohnungsmarkttyps im Ergebnis nicht zwingend räumlich nebeneinander liegen müssten, sondern sich über das Untersuchungsgebiet (Kreisgebiet) verteilen könnten (Abschnitt 3.1). Damit ist bereits der methodische Ansatz, auf dem die Mietwerterhebung beruht, mit erheblichen Fehlern behaftet.

Der Landkreis Harz bildet als Vergleichsraum insgesamt keinen homogenen Lebens- und Wohnbereich. Hierzu wird auf das Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-

Anhalt vom 11. Mai 2017 (L 5 AS 547/16; juris) Bezug genommen. Danach ist der Landkreis bei einer räumlichen Ausdehnung von 2.104,54 km<sup>2</sup> durch erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Bevölkerungsdichte, der Wirtschaftsstrukturen und der Verkehrsverhältnisse gekennzeichnet, welche die verkehrstechnische Verbundenheit der Mittelzentren Wernigerode, Halberstadt und Quedlinburg nicht zu kompensieren vermag. Wegen der strukturellen Unterschiede zwischen den ländlich und den städtisch geprägten Gebieten könne der Landkreis Harz insgesamt nicht als Vergleichsraum dienen. Vielmehr beinhalte der Landkreis nach den genannten Maßstäben 14 Vergleichsräume.

Ungeachtet dessen genügt nach Überzeugung des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt die mit Wirkung vom 1. August 2012 bzw. 1. August 2014 anzuwendende Richtlinie der Beklagten den Anforderungen an ein "schlüssiges Konzept", soweit es die Ermittlung der Bruttokaltmiete für den Wohnungsmarkttyp I betrifft (Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 31. Januar 2018 – L 5 AS 201/17 –, Rn. 43, nicht rechtskräftig, juris). Die fehlerhafte Bildung von Vergleichsräumen führe nicht zu einer generellen Unverwertbarkeit einer Richtlinie zur Bestimmung der angemessenen Kosten der Unterkunft. Die Ermittlung der Mietpreise in verschiedenen Wohnungsmarkttypen, insbesondere unter Zugrundelegung der Clusteranalyse bei der Datenauswertung, kann den Vorgaben des BSG an ein schlüssiges Konzept entsprechen (Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 07. März 2018 – L 5 AS 376/16 –, Rn. 152, Urteil vom 24. April 2018 – L 5 AS 408/17 –, juris). Zur Klärung dieser Rechtsfrage sind Revisionsverfahren beim BSG anhängig (B 14 AS 12/18 R, B 14 AS 19/18 R).

Die Kammer sieht derzeit keine Veranlassung, ihre bisherige Rechtsprechung (Urteile vom 12. September 2017, S 47 AS 3119/13 und S 47 AS 3686/13, jeweils rechtskräftig) aufzugeben. Danach hat die fehlerhafte Festlegung von Vergleichsräumen zur Folge, dass das auf dieser Grundlage entwickelte Konzept nicht schlüssig ist (so auch Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 28. März 2018 – L 11 AS 620/16 –, Rn. 43, juris). Daher konnte offen bleiben, ob die Feststellungen des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt (Urteil vom 31. Januar 2018, a.a.O) überhaupt auf den hier zur Entscheidung stehenden Fall des Wohnungsmarkttyps II übertragbar sind.

Ausgehend von der differenzierten Vergleichsraumbildung sieht sich das Gericht gehindert, selbst ein solches Konzept aufgrund vorhandener Erkenntnisse und Daten



für den maßgeblichen örtlichen Vergleichsraum zu entwickeln (vgl. BSG, Urteil vom 22. März 2012 - B 4 AS 16/11 R - Rn. 16 mwN). Die Mieterwerterhebung bietet wegen ihres methodischen Ansatzes keine hinreichende Grundlage. Insoweit wäre daher eine Neuerhebung erforderlich, welche die Amtsermittlungspflicht des Sozialgerichts übersteigt. Im Wesentlichen ist es Aufgabe des beklagten Grundsicherungsträgers, für seinen Zuständigkeitsbereich ein schlüssiges Konzept zu entwickeln. Insbesondere für weit zurückliegende Zeiträume ist das Gericht nicht gehalten, unverhältnismäßig aufwändigen Ermittlungen durchzuführen (BSG, Urteil vom 14. Februar 2013 – B 14 AS 61/12 R –, Rn. 23, juris).

Im Falle eines Erkenntnisausfalls zur Ermittlung der angemessenen Referenzmiete sind grundsätzlich die tatsächlichen Aufwendungen zu übernehmen. Diese werden wiederum durch die Tabellenwerte zu § 12 Wohngeldgesetz (WoGG) im Sinne einer Angemessenheitsobergrenze gedeckelt (BSG, Urteil vom 11. Dezember 2012 - B 4 AS 44/12 R – Rn. 19), welche um einem Sicherheitszuschlag von 10 % zu erhöhen sind (BSG, Urteil vom 12. Dezember 2013 – B 4 AS 87/12 R –, Rn. 25).

Gemäß § 12 Abs. 1 WoGG in der hier maßgeblichen Fassung beträgt der monatliche Höchstbetrag für Zwei-Personen-Haushalte in Gemeinden der Mietstufe II, zu denen der Wohnort der Klägerinnen zählt (vgl. Liste der Mietstufen der Gemeinden ab 1. Januar 2009 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen), 380,00 Euro. Hinzu kommt ein Sicherheitszuschlag von 10 Prozent, d.h. von 38 Euro, womit sich ein Grenzwert von 418 Euro errechnet.

Die tatsächlichen Kosten der Unterkunft betragen im streitigen Zeitraum insgesamt 392,37 Euro (305,04 Euro Grundmiete + 87,33 Euro Betriebskosten). Sie liegen somit unter dem vorgenannten Höchstbetrag von 418 Euro. Die Beklagte hat für April 2014 bis Juli 2014 lediglich 306 Euro und für August 2014 bis September 2014 313,20 Euro monatlich berücksichtigt. Somit ergeben sich Differenzbeträge von 86,37 Euro bzw. 79,17 Euro monatlich, die den Klägerinnen antragsgemäß als weiterer Bedarf zuzusprechen waren.

Auch die Kosten der Heizung sind als Teil des Gesamtbedarfs grundsätzlich in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu berücksichtigen, soweit sie angemessen sind (vgl. BSG, Urteil vom 2. Juli 2009 - B 14 AS 36/08 R -).

Als berücksichtigungsfähige Kosten machen die Klägerinnen insoweit die monatlichen Abschlagszahlungen in Höhe von 87,32 Euro geltend.

Die Angemessenheit der Heizkosten wird nach der Rechtsprechung des BSG getrennt vom Unterkunftsbedarf nach eigenen Regeln geprüft (BSG, Urteil vom 2. Juli 2009, a.a.O.; Urteil vom 19. Oktober 2010 – B 14 AS 50/10 R; Urteil vom 16. Juni 2015, B 4 AS 44/14 R, m.w.N.). Insoweit ist eine Einzelfallentscheidung zu treffen.

Die Festlegung einer Quadratmeterhöchstgrenze für Heizkosten, wie sie in der Unterkunftsrichtlinie des Landkreises Harz für 2 Personen mit 83,40 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche erfolgt ist, bedeutet eine unzulässige Pauschalierung (vgl. BSG, Urteil vom 2. Juli 2009 – a.a.O., Rn. 19; BSG, Urteil vom 22. September 2009 - B 4 AS 70/08 R – Rn. 19, juris). Es sei lediglich darauf hingewiesen, dass der Richtwert der Beklagten für die Angemessenheit von Heizkosten weder die Art des Energieträgers noch die Gesamtfläche des beheizten Gebäudes berücksichtigt. Beide Faktoren haben jedoch erheblichen Einfluss auf die Höhe der Heizkosten. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Preise der jeweiligen Energieträger regional erheblichen Schwankungen unterliegen und durch die Leistungsempfänger im Regelfall kaum zu beeinflussen sind. Demgegenüber findet der individuelle Wärmeverbrauch in den Richtwerten des Beklagten keinen Niederschlag.

Grundsätzlich sind daher die tatsächlichen Heizkosten als angemessen anzusehen und zu erstatten, sofern nicht besondere Umstände Anlass zu einer abweichenden Bewertung geben. Das BSG hat hierzu ausgeführt, dass sich Anhaltspunkte dafür, dass die Heizkosten unangemessen hoch sind, regelmäßig daraus ergeben, dass die Richtwerte des "Bundesweiten Heizspiegels" signifikant überschritten werden (BSG, Urteil vom 2. Juli 2009 – a.a.O. -, Rn. 21; Urteil vom 22. September 2009 - B 4 AS 70/08 R - Rn. 19, juris). Trotz Kritik an der abgeleiteten Funktion des Heizspiegels für das SGB II (vgl. die Stellungnahme der co2online gGmbH vom 12. Oktober 2012 unter <http://www.heizspiegel.de/heizspiegelkampagne/hartz-iv/index.html>), hält das BSG an dieser Rechtsprechung fest (BSG, Urteil vom 12. Juni 2013 – B 14 AS 60/12 R –, Rn. 21).

Der Grenzwert errechnet sich aus der abstrakt angemessenen Wohnfläche (nicht dagegen aus der Wohnfläche der konkreten Wohnung) und - weil vorliegend ein kommunaler Heizspiegel nicht existiert - den Werten der Spalte "zu hoch" des "Bun-

desweiten Heizspiegels", der zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung veröffentlicht war (BSG, Urteil vom 12. Juni 2013 – B 14 AS 60/12 R –, Rn. 25).

Aus dem Bundesweiten Heizspiegel 2013 ergibt sich bei einer Gebäudefläche von mehr als 500 m<sup>2</sup> für eine Gasheizung ein Grenzwert von 16,50 pro m<sup>2</sup> und Jahr für die reine Raumwärme. Die Kosten der Warmwasserbereitung veranschlagt der Heizspiegel 2013 zusätzlich mit 2,50 Euro pro m<sup>2</sup> und Jahr. Bei einer abstrakt angemessenen Wohnfläche von 60 m<sup>2</sup> errechnet sich ein Grenzwert für die Angemessenheit der Heizkosten von monatlich 95 Euro. Damit sind die monatlichen Vorauszahlungen in tatsächlicher Höhe von 87,32 Euro angemessen und als Bedarf zu berücksichtigen. Die Beklagte hat für den streitgegenständlichen Zeitraum Kosten der Heizung lediglich in Höhe von 83,40 Euro monatlich berücksichtigt. Somit ergibt sich ein Differenzbetrag von 3,92 Euro monatlich, der den Klägerinnen als weiterer Bedarf zuzusprechen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Die Berufung bedarf gemäß § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG der Zulassung, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes für die Beklagte 750,00 Euro nicht übersteigt.

Die Berufung war gemäß § 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG zuzulassen, weil der Sache grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es ist in der Rechtsprechung des BSG ungeklärt, ob für die Datenauswertung bei einem "schlüssigen Konzept" zusätzlich zu den im Vergleichsraum erhobenen Daten im Wege der Clusteranalyse auch solche von anderen, hinsichtlich der Mietkosten aber ähnlichen Vergleichsräumen ("Wohnungsmarkttypen") herangezogen werden dürfen (Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 07. März 2018 – L 5 AS 376/16 –, Rn. 196, juris).

## Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt  
Geschäftsstelle  
Thüringer Straße 16  
06112 Halle

schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem

Sozialgericht Magdeburg  
Justizzentrum  
Breiter Weg 203 - 206  
39104 Magdeburg

schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird. Die Berufung kann auch mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Rechtsantragsstelle des Sozialgerichts Magdeburg in Stendal, Justizzentrum, Scharnhorststraße 40, 39576 Stendal, eingelegt werden. Wird die Berufung schriftlich bei dem Sozialgericht Magdeburg eingelegt, ist sie ausschließlich an dessen Postanschrift bzw. Postfach in Magdeburg zu richten.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Personen signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung

- ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Weitere Informationen hierzu können über das Internetportal des Bundessozialgerichts ([www.bsg.bund.de](http://www.bsg.bund.de)) abgerufen werden.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem

Sozialgericht Magdeburg  
Justizzentrum  
Breiter Weg 203 - 206  
39104 Magdeburg

schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen. Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt. Es gelten die oben genannten Anforderungen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

